



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe 10  
2000 Neuchâtel

Basel, 11. Mai 2016

Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2016

**Teilrevision des Bundesgesetzes (UIDG) und der Verordnung (UIDV) über die Unternehmensidentifikationsnummer  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2016 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Herr Bundesrat Alain Berset, den Kantonen mit Frist bis 1. Juni 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unternehmensidentifikationsnummer gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) sowie der entsprechenden Verordnung (UIDV) werden die Grundlagen für die Einführung eines einheitlichen Identifikators der Finanzmarktakteure auf der Basis eines internationalen ISO-Standards (Legal Entity Identifier, LEI) geschaffen. Damit wird ermöglicht, dass der LEI der schweizerischen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) zugeordnet und beim Austausch von Finanzinformationen auf internationaler Ebene für die Identifikation der juristischen Einheiten bei der Zuordnung und Verarbeitung von Meldungen eingesetzt werden kann. Der Regierungsrat begrüsst die Revision des UIDG und der UIDV.

Die eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden führen die UID seit 1. Januar 2016 in ihren Steuerregistern und melden in ihrer Funktion als UID-Stellen die UID-Daten an das UID-Register. Im Rahmen des schweizerischen Meldewesens dient die UID als Identifikationsnummer. Ab dem Jahr 2018 wird die UID auch im automatischen und spontanen Informationsaustausch mit dem Ausland verwendet werden.

Der LEI stellt die logische und funktionale Erweiterung der UID dar und soll beim Austausch von Finanzinformationen auf internationaler Ebene für die Identifikation der juristischen Einheiten eingesetzt werden. Die Anwendung des LEI dürfte mittel- bis langfristig dazu führen, dass er für die Zuordnung und Verarbeitung von Meldungen auch in den kantonalen Datenmärkten bzw. in den kantonalen Steuerregistern geführt werden muss. Das Datenmodell der Fachapplikation NEST bspw., welche von verschiedenen kantonalen Steuerverwaltungen, u.a. jener des Kantons Basel-Stadt, für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug eingesetzt wird, sieht vor, dass weitere Identifikationsnummern verwaltet werden können.

Mit der Einführung des LEI sollte aber vermieden werden, dass den Steuerbehörden daraus neue Aufgaben und Pflichten entstehen, bspw. dass der LEI zusätzlich zur UID auf geschäftsrelevante Dokumente aufgedruckt werden muss. So weisen die Steuerelemente schon heute zum Teil bis zu drei Identifikationsnummern (Steuerregisternummer, PersID und UID) zur Identifikation von juristischer Einheiten aus. Eine weitere Nummer würde die Kommunikation mit den juristischen

Einheiten statt vereinfachen zusätzlich verkomplizieren. Als führender Identifikator für juristische Einheiten soll die UID verwendet und der LEI nur optional und ohne Ausdruck auf steuerrelevante Dokumente geführt werden.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin